

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1967)

Artikel: Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417735>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschäftsbericht der Kantonale Rekurskommission

I. Allgemeines

Die Kantonale Rekurskommission konnte ihre Tätigkeit während des ganzen Jahres im hergebrachten Rahmen abwickeln. Sie war in der Erledigung der Geschäfte insofern behindert, als die freie Stelle eines juristischen Sekretärs während des grössten Teils des Jahres nicht besetzt werden konnte. Der im Vorjahresbericht angetönte Versuch mit einem Nichtjuristen musste abgebrochen werden. Es zeigte sich, dass selbst für die Erledigung einfacher Fälle juristische Kenntnisse unerlässlich sind.

Zur Hauptsache hatte sich die Kantonale Rekurskommission wiederum mit Rekursen und Beschwerden betreffend die Einkommen- und Vermögensteuern der natürlichen Personen und die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen zu befassen. Insgesamt wurden 400 (Vorjahr 350) solcher Rekurse und Beschwerden erledigt. Beträchtlich war mit 62 (79) ebenfalls die Zahl der Entscheide in bezug auf die Vermögensgewinnsteuer. Militärpflichtersatzbeschwerden hat die Kantonale Rekurskommission 27 (20) beurteilt. Rekurse gegen die im Verfahren der Hauptrevision auf den 1. Januar 1967 neu festgesetzten amtlichen Werte sind erst vereinzelt eingegangen. Erneut hatten zahlreiche Rekurse natürlicher Personen die zeitliche Bemessung des Einkommens zum Gegenstand. Die Schwierigkeiten der zeitlichen Bemessung beruhen – wir haben darauf schon im Vorjahresbericht hingewiesen – auf dem geltenden Steuersystem der Pränumerando-Besteuerung mit Postnumerando-Bemessung. Diese Bemessungsart spielt gut, solange die Einkommensverhältnisse eine gewisse Konstanz aufweisen. Schwierigkeiten treten dagegen ein bei Steuerpflichtigen, die neu in den Kanton Bern zuziehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder einen Berufswechsel vollziehen. Ganz besonders der Umstand, dass gemäss Artikel 42 Absatz 6 StG (in der Fassung vom 28. Juni 1964) der Übertritt aus der Lehre in eine Anstellung als Berufswechsel gilt, führt zu vielen Revisionen, d.h. zu Veranlagungen, die von der normalen Bemessung nach den Einkommensverhältnissen in den Vorjahren abweichen. Erschwert wird diese besondere zeitliche Bemessung namentlich auch dadurch, dass viele junge Männer nach Lehrabschluss Militärdienst leisten, wodurch ihnen Erwerbsausfälle erwachsen, deren steuerliche Berücksichtigung besonders den Veranlagungsbehörden grosse Schwierigkeiten bereitet, da sie im Zeitpunkt der Veranlagung noch keinen zuverlässigen Überblick über die Entwicklung der Einkommensverhältnisse haben können.

Hinsichtlich der Militärpflichtersatz-Beschwerden haben wir im Vorjahresbericht auf eine Eingabe an die Eidgenössische Steuerverwaltung betreffend die Kosten medizinischer Begutachtungen hingewiesen. In ihrer Antwort empfiehlt die Eidgenössische Steuerverwaltung, die Begutachtungen nicht Privat-

ärzten, sondern – wie es in andern Kantonen gemacht werde – dem Kantonsspital oder dem Kantonsarzt zu übertragen. Diese Antwort veranlasste die Kantonale Rekurskommission, sich an die kantonale Gesundheitsdirektion zu wenden mit der Frage, ob allenfalls die Möglichkeit bestehe, die Begutachtungen den Instituten der Universität als kantonale Amtsstellen zu übertragen, wobei keine oder nur reduzierte Entschädigungen beansprucht würden. Die Antwort der Gesundheitsdirektion steht noch aus. Neben Rekursen, bei denen es um hohe Steuerbeträge geht, hat sich die Kantonale Rekurskommission stets auch in beträchtlicher Zahl mit Fällen zu befassen, in denen sich der Streit nur um geringe Steuerbeträge dreht. Sehr oft bedingen gerade solche Geschäfte umständliche Tatbestandsabklärungen, wobei Aufwand und Kosten zu den streitigen Steuerbeträgen in keinem rechten Verhältnis stehen. Trotzdem lässt es sich die Kantonale Rekurskommission angelegen sein, auch in unbedeutenden Fällen für eine umfassende Abklärung der Verhältnisse zu sorgen, obschon es gelegentlich für den Staat günstiger wäre, den Begehren der Steuerpflichtigen ohne weitere Untersuchung zu entsprechen. Eine andere Praxis würde aber zweifellos Missbräuchen rufen. Auch dort, wo Veranlagungen ganz oder teilweise auf Ermessensschätzungen beruhen, werden diese Schätzungen einlässlich auf ihre Angemessenheit überprüft. Man kann sich aber fragen, ob nicht bei solchen Überprüfungen eine gewisse Zurückhaltung beobachtet und Ermessensschätzungen nur abgeändert werden sollten, wenn sie augenscheinlich unangemessen sind.

Wie üblich sind die grundlegenden, das bernische Steuerrecht betreffenden Entscheide der Kantonale Rekurskommission (soweit sie nicht an das Verwaltungsgericht weitergezogen wurden) in der «Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen» veröffentlicht worden. Auch in der «Neuen Steuerpraxis» wurden zahlreiche Entscheide abgedruckt.

II. Personelles

Seit anfangs 1967 amtet als neues Mitglied der Kantonale Rekurskommission Herr Grossrat Eduard Tschannen, Finanzverwalter der Gemeinde Muri bei Bern. Auf den 1. November 1967 ist es endlich gelungen, die vakante Stelle eines weiteren juristischen Sekretärs zu besetzen mit Frau Fürsprecher Steffi Heimgartner.

III. Geschäftslast

Die Zahl der Neueingänge (555) war praktisch gleich gross wie im Vorjahr (557). Der Ausstand auf Jahresende betrug 547 Geschäfte und hat sich demgemäss gegenüber dem Jahresbeginn (505) etwas erhöht.

IV. Entscheide und Beschwerden

Im Berichtsjahr sind 510 (Vorjahr 464) Geschäfte beurteilt worden. 108 (97) Rekurse und Beschwerden wurden vollständig, 155 (165) teilweise gutgeheissen, 183 (163) dagegen abgewiesen. 56 (34) Rekurse oder Beschwerden konnten wegen Rückzugs abgeschrieben werden, und in 8 (5) Fällen war festzustellen, dass in Wirklichkeit ein Rekurs oder eine Beschwerde gar nicht vorlag. Unter den abgewiesenen Rekursen und Beschwerden sind auch die Geschäfte mitgerechnet, auf die wegen verspäteter Einreichung oder zufolge von Formmängeln nicht eingetreten werden konnte. 3 (2) Geschäfte sind von der Verwaltung im Einverständnis mit den Steuerpflichtigen administrativ erledigt worden.

Das Verwaltungsgericht hat insgesamt 44 (35) Beschwerden gegen Entscheide der Kantonalen Rekurskommission beurteilt. Von den 20 im Vorjahresbericht als noch unerledigt angeführten Beschwerden (18 gegen Entscheide des Jahres 1966 und 2 gegen frühere Entscheide) hat es 2 vollständig und 3 teilweise gutgeheissen, 11 dagegen abgewiesen und 3 als durch Rückzug der Beschwerde gegenstandslos abgeschrieben. – Gegen Entscheide des Jahres 1967 sind 39 (31) Beschwerden an das Verwaltungsgericht eingereicht worden. Davon wurden 19 abgewiesen und 1 gutgeheissen. Auf 4 Beschwerden ist das Verwaltungsgericht nicht eingetreten. 16 Beschwerden (15 gegen Rekursescheide des Jahres 1967 und 1 gegen einen früheren Entscheid) sind zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes noch hängig.

Das Bundesgericht hat von den 7 im Vorjahresbericht als noch unerledigt verzeichneten Beschwerden 3 gutgeheissen; die andern 4 wurden zurückgezogen. Seit Abfassung des Vorjahresberichts sind 10 Beschwerden eingegangen. Davon hat das Bundesgericht 1 teilweise gutgeheissen, 3 abgewiesen und 1, weil administrativ erledigt, abgeschrieben. In 5 Fällen steht der Entscheid noch aus.

V. Sitzungen

Die Kantonale Rekurskommission hat 1967 fünf Sitzungen abgehalten und 447 (415) Geschäfte beurteilt; 63 (49) Rekurse und Beschwerden wurden vom Präsidenten als Einzelrichter entschieden. Es handelte sich dabei zur Hauptsache um Rekurse und Beschwerden, die zufolge Rückzugs abgeschrieben werden konnten oder auf die wegen verspäteter Einreichung oder aus andern Gründen (Formmängel) nicht einzutreten war.

Bern, 15. Februar 1968.

Für die Kantonale Rekurskommission

Der Präsident: *Gruber*

Der 1. Sekretär: *Wildbolz*

VI. Geschäftslast 1967

Steuerarten	Vortrag vom Vorjahr	Neueingang	Total	Beurteilt 1967	Abge- schrieben	Total	Ausstand 31. Dez. 1967
<i>I. Kantonale Abgaben</i>							
Einkommen- und Vermögensteuern							
1959/60	2	1	3	2		2	1
1961/62	3	2	5	2		2	3
1963/64	63	14	77	57		57	20
1965/66	164	216	380	176		176	204
Steuern der juristischen Personen							
1961/62	1		1	1		1	
1963/64	2		2	1		1	1
1965/66	7	2	9	4		4	5
Vermögensgewinnsteuern							
1960	1		1	1		1	
1961	4		4	3		3	1
1962	9	1	10	6		6	4
1963	18	12	30	12	2	14	16
1964	22	9	31	13		13	18
1965	25	37	62	21		21	41
1966	2	28	30	6		6	24
1967		5	5				5
Amtliche Werte							
Berichtigungen für 1965		1	1				1
Hauptrevisionen 1967	1	17	18	2		2	16
Liegenschaftsteuern	1	14	15	8		8	7
Widerhandlungen	6	9	15	7		7	8
Neue Beurteilung	1		1	1		1	
<i>II. Eidgenössische Abgaben</i>							
Wehrsteuer							
10. Periode	2	1	3	1		1	2
11. Periode	3		3	2		2	1
12. Periode	45	7	52	43		43	9
13. Periode	107	133	245	111		111	134
Wehrsteuerwiderhandlungen							
Neue Beurteilung	3	7	10	3		3	7
Verrechnungssteuer	1		1	1		1	
Militärpflichtersatz							
1956		1	1	1		1	
1961		2	2	2		2	
1962		1	1				1
1964		2		2		2	
1955	9	11	20	16		16	4
1966		17	17	4	1	5	12
1967	1	1	2	1		1	1
	505	555	1060	510	3	513	547

